



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. - ISL



Den Bedarf eines Menschen erkennen

Was können wir in Bezug auf Beteiligung vom BTHG lernen?

Barbara Vieweg

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“

Wer wir sind

- ▶ **Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben in
Deutschland - ISL e.V.**
- ▶ **Dachorganisation der Zentren für
selbstbestimmtes Leben**
- ▶ **Selbstvertretungsorganisation**

Wer ich in

- ▶ Stellvertr. Geschäftsführerin
- ▶ Peer Counselor (ISL)
- ▶ auch tätig für das Bildungs- und
Forschungsinstitut zum
selbstbestimmten Leben
Behinderter

Punkte des Beitrages

- ▶ Partizipation
- ▶ Nichts über uns ohne uns
- ▶ Beteiligungsprozess BTHG
- ▶ Regelungen im BTHG
- ▶ BTHG Umsetzungsbegleitung
- ▶ Umsetzung auf Länderebene

Partizipation

- ▶ Partizipation ist mehr als Teilhabe
 - ▶ Doppelbedeutung im deutschen: ein eher „konsumierendes **Teil--Nehmen**“ oder „gestaltendes **Teil--Haben**„
 - ▶ Partizipation eine „Entscheidungsteilhabe“

Partizipation

- ▶ Partizipation braucht Ressourcen
- ▶ Drei Ebenen
 1. Information – ohne Einfluss auf die Entscheidung
 2. Konsultation mit Stellungnahme
 3. Kooperation mit Entscheidung

Stufenmodell Partizipation



Nichts über uns ohne uns

- ▶ Von der Fürsorge zu Selbstbestimmung
- ▶ Expert*innen in eigener Sache
- ▶ Wie wird man Expert*in?
- ▶ Paradigmenwechsel
- ▶ Selbstbestimmung
- ▶ Wer hat die Entscheidungs- und Gestaltungsmacht?
- ▶ Wie ist der gemeinsame Wissenstand?

„sinnstiftende Partizipation“

- ▶ UN-Ausschuss für die Rechte:
ist besorgt „dass Menschen mit Behinderungen die sinnstiftende und wirksame Partizipation an ihr Leben berührende Entscheidungen nicht garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt.

Beteiligungsprozess BTHG

- ▶ Scheinbeteiligung: Anhörung ohne Rückmeldungen
- ▶ „Geiselhaft“ der Verbände
- ▶ Einflussmöglichkeit nur über Protestaktionen
- ▶ Beteiligungsprozess hat zukünftiges Engagement beschädigt, insb. bei ehrenamtlichen Vertreter*innen

Beteiligungsregelungen im BTHG

- ▶ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
(BAR) § 39
- ▶ Beteiligung der Verbände und Träger § 85
Klagerecht der Verbände
- ▶ Beirat für die Teilhabe § 86

Beteiligung BTHG

- ▶ Teilhabeplan § 19
- ▶ Schiedsstelle § 133
- ▶ Inklusionsvereinbarung § 166
- ▶ Werkstätten Mitwirkungsverordnung
- ▶ Frauenbeauftragte in Einrichtungen
- ▶ Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

BTHG Umsetzungsbegleitung

- ▶ Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen
- ▶ Länder-Bund-Arbeitsgruppe BTHG (LBAG BTHG)
- ▶ Wirkungsprognose (Artikel 25 Absatz 2 BTHG)
- ▶ Umsetzungsbegleitung (Artikel 25 Absatz 2 BTHG)
- ▶ Modellhafte Erprobung (Artikel 25 Absatz 3 BTHG)
- ▶ Evaluation des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Artikel 25 Absatz 5 BTHG)

Umsetzung auf Länderebene

- Anerkennung als eine durch Landesrecht bestimmte maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX (nF) an
- Beteiligung an der vom Land zu bildenden Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 (4) SGB IX nF.an
- Beteiligung am Schiedsstellenverfahren nach § 133 SGB IX (nF) als vom Land anerkannte Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an.
- Beteiligung an den vom Freistaat Thüringen zu bildenden Arbeitsgemeinschaften zur Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe mit Leistungsanbietern und anderen Stellen gem. § 96 Abs. 3 SGB IX nF an



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. - ISL



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

02.07.2018